

## Dienstliche Social-Media-Nutzung kann gegen Datenschutz verstoßen

Social-Media-Apps wie Chatprogramme und Messengerdienste lassen sich im Alltag von Immobilienunternehmen für viele sinnvolle Dinge einsetzen. Bei der Nutzung kostenloser Apps im beruflichen Umfeld ist jedoch Vorsicht geboten, denn diese sind nicht immer mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vereinbar.

**I**m Gegensatz zum eher langsamen Fortschritt in der Gebäudedigitalisierung erfreuen sich Social-Media-Kanäle in der Immobilienwelt steigender Beliebtheit, wie nicht zuletzt der Hype um die Live-Podcast-Plattform Clubhouse zeigt (siehe „Immo-Talks im Clubhouse“, IZ 4/21, Seite 7). Sinnvoll sind Social-Media-Apps aber nicht nur zum Netzwerken, sondern auch für den Arbeitsalltag. „Neben der Organisation von Arbeitsabläufen auf Baustellen können Chatprogramme zur Einweisung neuer Mitarbeiter, zur Mängeldokumentation, zum Führen eines Bautagebuchs oder zur Mieterkommunikation genutzt werden“, erklärt Olaf Drees, Account Manager Financial Services beim Softwarehaus D.velop.

Mit solchen Anwendungen folgt die Immobilienbranche dem allgemeinen Trend: Laut einer Umfrage des Sicherheitssoftwareanbieters Avira nutzen 74% der Deutschen mindestens einmal täglich eine Social-Media-App. Von den 18- bis 24-Jährigen kommunizieren 80% täglich über solche Kanäle, selbst unter den über 55-Jährigen sind es noch 60%. Gleichzeitig haben, wie dieselbe Umfrage zeigt, 45% der Deutschen Datenschutzbedenken bei der Nutzung solcher Apps. Interessanterweise ist die Furcht

vor Datenmissbrauch bei den jungen Menschen am größten, obwohl gerade sie diese Medien besonders stark nutzen.

Drees hält diesen Zwiespalt für ebenso bemerkenswert wie inkonsequent: „In Deutschland haben viele Menschen Bedenken bei den Daten, die eine Corona-App der Bundesregierung erhebt. Aber für eine Social-Media-App gewähren sie dem dahinterstehenden IT-Unternehmen Zugriff auf Daten, ohne sich vorher die Nutzungsbedingungen überhaupt durchzulesen. Das halte ich für fahrlässig.“

Denn kostenlos, so erklärt Drees, seien viele Apps wie WhatsApp, Facebook, Instagram & Co. nur auf den ersten Blick: „Man zahlt mit seinen Daten, die weiterverkauft und aus denen Nutzerprofile erstellt werden können. Zu diesen Daten zählen etwa die IP-Adresse, der Standort oder das Modell des verwendeten Smartphones.“ Ein Problem dabei: Über die auf einem Handy gespeicherten Telefonkontakte eines Nutzers erhält ein Daten sammelnder Konzern auch Zugriff auf persönliche Daten von Menschen, die dieser Weitergabe nie zugestimmt haben. Das aber verstößt laut einem Urteil des Amtsgerichts

Bad Hersfeld vom 20. März 2017 (Az. F 111/17 EASO) gegen die Datenschutzgrundverordnung. Anwälte wie der Kölner Medienrechtsspezialist Christian Solmecke halten es auf Basis dieses Urteils sogar für möglich, dass Nutzer solcher Apps wegen der illegalen Datenweitergabe von den betroffenen Personen abgemahnt werden können.

### Kostenlose Apps sind oft nicht DSGVO-konform

Die Verbraucherzentrale Bundesverband (Vzbv) hatte wegen der Datenweitergabe 2017 gegen WhatsApp vor dem Landgericht Berlin geklagt (Az. 52 O 22/17). Das Verfahren ruht allerdings momentan, bis der Bundesgerichtshof (BGH) in einer anderen Sache ein grundsätzliches Urteil gefällt hat. Hinzu kommt, dass WhatsApp seine Nutzungsbedingungen am 4. Januar 2021 nochmals zuungunsten der Anwender verschärft hat. Ob sich dadurch an der grundsätzlichen Lage der Nutzer etwas geändert hat, überprüft gerade die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (NRW). Die Verbraucherzentralen empfehlen unabhängig davon, nur solche Apps zu nutzen, die „weder Nachrichteninhalte noch andere Daten ihrer Nutzer zu Werbezwecken verwenden oder an andere Unternehmen weitergeben“.

IT-Fachmann Drees ergänzt: „Messenger oder Apps für Video-Chats und ähnliche Anwendungen sind besonders problematisch zu betrachten, wenn sie zwar zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, aber auf privaten Endgeräten laufen.“ Nicht alle Mitarbeiter oder Subunternehmer einer mittelständischen Baufirma hätten schließlich typischerweise Diensthandy, fügt er hinzu. „Trotzdem wird oft erwartet, dass sie Terminabsprachen, Urlaubs- und Krankmeldungen über frei verfügbare Messengerdienste versenden.“ Auch sei zu beachten, dass durch Messengerdienste geteilte dienstliche Fotos eventuell in der privaten Fotogalerie des Nutzers landen. Dabei gebe es Alternativen.

Von den Funktionen her seien professionell nutzbare Chatprogramme nicht von dem zu unterscheiden, was wir alle von der im Privatbereich verbreiteten Software kennen, erläutert Drees: „Sie können Telekonferenzen abhalten, neue Nutzer einladen, Gruppen bilden sowie Fotos und Dokumente hochladen und sicher versenden.“ Wichtig dabei: Es läuft alles DSGVO-konform ab. „Unsere Software erfüllt sogar die noch strengeren Datenschutzanforderungen des Sozialgesetzbuchs und kann daher sogar von Betreibern von Pflegeheimen genutzt werden“, betont Drees.

Der Kostenrahmen ist dabei überschaubar. Es müsse nicht immer die komplette Kooperationslösung sein, wie sie beispielsweise große Konzerne schon einsetzen, sagt Drees. „Je nach Funktionsumfang und Anzahl der Mitarbeiter gibt es Apps wie die unsrige schon ab 1 Euro pro Monat und Nutzer. Das ist allemal billiger, als allen Beteiligten ein eigenes Diensthandy zu kaufen – und günstiger als Strafzahlungen aus Datenschutzverstößen.“

Liebhaber der Clubhouse-App sollten sich ebenfalls vorsehen, sobald sie den privaten Nutzungsrahmen verlassen. Die hippe Plattform hat sich Ende Januar nämlich eine Abmahnung der Vzbv eingefangen. Grund war neben einem nicht vorhandenen Impressum und fehlendem Ansprechpartner in der EU – wie könnte es anders sein – die fehlende Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten Dritter. **Ulrich Schüppler**